



Ausweisung der mit nitratbelasteten und eutrophierten Gebiete nach §13a der DüV 2020

Am 29.12.2020 hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die aktualisierten Karten für die mit nitratbelasteten sowie für die mit Phosphat eutrophierten Gebiete veröffentlicht. Diese Karten können Sie mit Hilfe der folgenden Anleitung abrufen und für Ihren Betriebs- bzw. Standort Ihrer Flächen überprüfen:

1. Über den Link <https://www.elwasweb.nrw.de/> rufen Sie das Programm auf.
2. Klicken Sie in der Bildschirmmitte den Button [Start]. Navigation und Karte werden geladen.
3. Klicken Sie in der Navigation auf "**Gebiete nach §5, 13a Düngeverordnung und §38a WHG**".
4. Es werden mehrere Auswahlmöglichkeiten angezeigt. Für Sie interessant: "**nitratbelastete Gebiete nach § 13a DüV (01/2021)**". Bitte ankreuzen.
5. Für die leicht rot gefärbten Flächen gelten die strengeren Regeln der nitratbelasteten Gebiete laut DüV 2020.
6. Wenn Sie zusätzlich die neue Gebietskulisse der „**Feldblöcke innerhalb der eutrophierten Gebiete nach §13a DÜV (2020)**“ aufrufen möchten, dann kreuzen Sie diesen Reiter zusätzlich an.
7. Geben Sie nun oben in das Feld "Ort, Straße, Haus..." Ihre Betriebsadresse ein. Die Karte wird zur Adresse gezoomt.
8. Mit dem Schieberegler am rechten unteren Rand können Sie den Kartenausschnitt verkleinern oder vergrößern (zoomen).
9. Bei Bedarf lassen sich die Feldblockgrenzen einschalten dafür müssen sie Feldblöcke (>1.18.100) ankreuzen

Die Neuausweisung der Gebietskulisse hat im Raum Herford dazu geführt, dass zum aktuellen Stand ca. 5.000 ha in die Kulisse der nitratbelasteten Gebiete aufgenommen worden sind. Dies betrifft vor allem die Bereiche Hücker-Aschen (Spenge), Bünde-Muckum, Bünde-Spradow, Bünde-Dünne, Klosterbauerschaft, Remerloh, Huchzen, Tengern, Löhne-Bischofshagen und Teilbereiche am Herforder Sender bzw. im Wasserschutzgebiet Herford-Brunnenstraße. Im Bereich Bielefeld hat es nur eine minimale Veränderung gegeben, welcher sich kleinräumig um die Autobahnabfahrt Bielefeld-Süd erstreckt.

Zu Thema Ausweisung der nitratbelasteten bzw. eutrophierten Gebiete hat es viele Fragen aus der Praxis gegeben. Die Veröffentlichung der aktualisierten Karten war Grundlage für die Verabschiedung der Landesdüngverordnung NRW am 31.12.2020 und der damit verbundenen Binnendifferenzierung bzw. die Umsetzung der Ausweisung der belasteten Gebiete über die gültige Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2021. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit der Kulissen einzig und allein beim LANUV. In den Kulissen der mit nitratbelasteten Gebieten erfolgt nochmals eine Anpassung bis Ende Februar 2021 nachfolgendem Muster:

- Abgrenzung unbelasteter Gebiete in belasteten (roten) Grundwasserkörpern nach hydrogeologischen Kriterien.
- Abgrenzung unbelasteter Gebiete im Bereich unbelasteter (grüne) Messstellen nach geostatistischen Regionalisierung (Entfernung des Feldblocks zur nächsten Messstelle) innerhalb eines hydrogeologischen Gebietes.
- Des Weiteren werden die aktualisierten Daten zur Berechnung der N-Bilanzen in die Anpassung eingehen.

Änderung der Landesdüngverordnung vom 31.12.2020 – Welche Maßnahmen gelten?

Die Landesdüngverordnung wurde am 31.12.2020 veröffentlicht und ist seit 01.01.2021 in Kraft. Folgende Maßnahmen müssen zukünftig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im nitratbelasteten bzw. eutrophierten Gebieten eingehalten werden:

1. Untersuchungspflicht für flüssige und feste Wirtschaftsdünger (*Ausnahme Festmist von Huf- und Klautentieren*) und Gärrückstände.

- Falls keine betrieblichen Änderungen (z.B. Haltungsverfahren, Fütterung) vorgenommen werden, ist die Untersuchung einmal jährlich durchzuführen.
 - Festmiste (bspw. Geflügelmiste) müssen weiterhin untersucht werden.
2. Verpflichtende Teilnahme an wiederkehrenden Schulungsmaßnahme (alle 3 Jahre) zur Erhöhung der Nährstoffeffizienz und der Phosphateinträge aus Oberflächengewässern.

Die einstündige Einarbeitungspflicht ist nicht mehr Bestandteil der Landesdüngverordnung NRW. Das bedeutet, die Einarbeitungspflicht liegt in allen Gebieten bei vier Stunden. Durch den Wegfall der Regelung weise ich nochmal explizit auf die gute fachliche Praxis und die damit möglichst hohe Effizienz im Hinblick auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern bzw. generell von Nährstoffen hin.

Düngverordnung 2020 – Einschränkungen in den mit nitratbelasteten Gebieten

Neben der Landesdüngverordnung NRW schreibt die Bundesdüngverordnung weitergehende Verschärfungen bzw. Einschränkungen in den nitratbelasteten Gebieten vor. Diese sehen aus wie folgt:

1. N-Düngung unter Bedarf:

- Stickstoffdüngung 20 % unter errechneten Düngbedarf **im Durchschnitt** der Flächen in nitratbelasteten Gebieten.

2. Schlagbezogene N-Obergrenze:

- Einhaltung der 170 kg N-Obergrenze beim Einsatz von organischen Düngemitteln auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit.

Ausnahmen der Maßnahmen 1 und 2: für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen im Schnitt der belasteten Flächen (**entscheidend ist die tatsächliche Düngung**)

3. Herbstdüngung nur noch in Ausnahmefällen:

- Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland nach der Hauptfruchternte nur noch zu **Zwischenfrüchten mit Futternutzung** oder **mehnjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.)**.
 - **Ausnahme für Winterraps** - wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt.
 - **Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung** – Wenn der Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt. (bis 01.10.2021 befristete Ausnahme; weitere Auflagen: ZF-Saat bis 01.09., max. 60 kg/ha Ges-N, kein Festmist/Kompost zusätzlich).
 - Regelungen zum Festmisteinsatz im Herbst werden nachgereicht.

4. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau:

- Eine Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat nach dem 01.02. ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor dem 15.01. umgebrochen wurde.
 - **Ausnahme** die Ernte wird nach dem 01. Oktober vorgenommen.
 - **Ausnahme** unter 550 mm Niederschlag im langjährigen (= 30 Jahre) Mittel laut DWD.

5. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland:

- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

6. Sperrfristverlängerung auf Grünland:

- Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 01.10. bis 31.01.

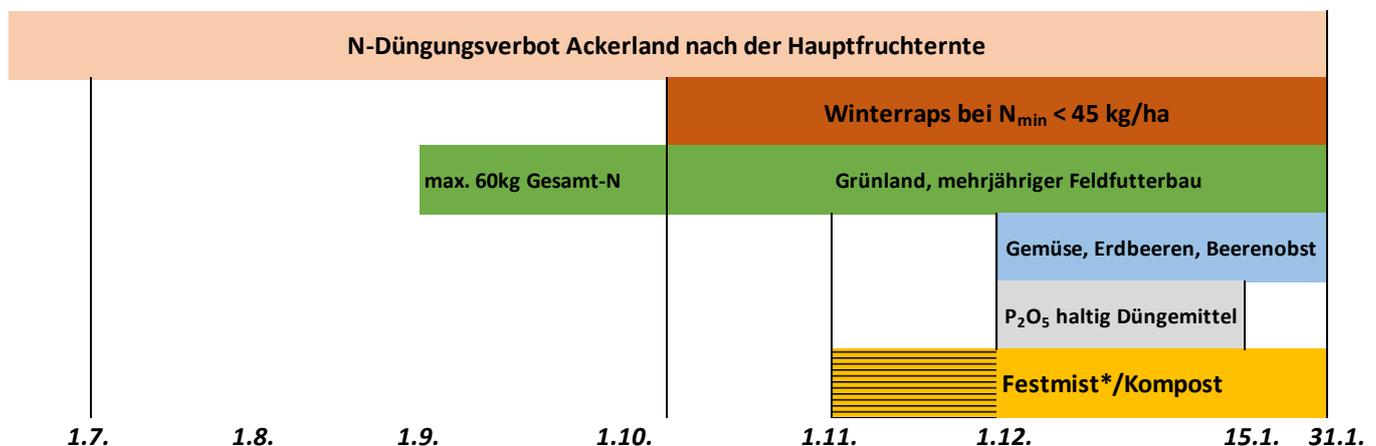
7. Sperrfrist Verlängerung für Festmist und Kompost:

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01.

Maßnahmen in nitratbelasteten Gebieten gelten unabhängig von möglichen Befreiungen der Dokumentationspflicht laut DüV 2020!

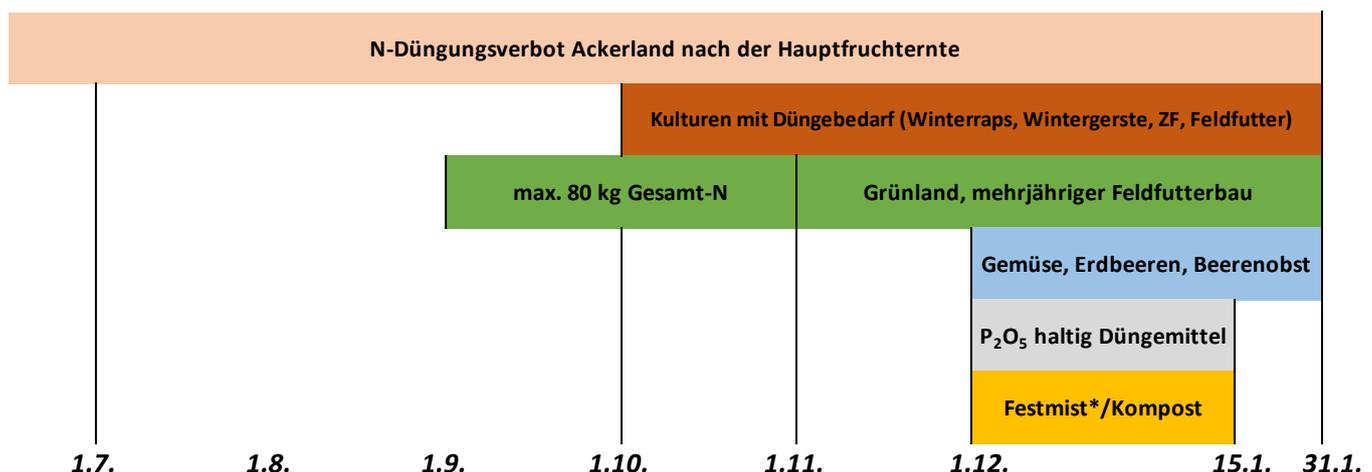
Übersicht über die Sperrfristen laut Düngerverordnung 2020

Sperrfristen in den nitratbelasteten Gebieten:



* von Huf- und Klautentieren

Sperrfristen in den nicht nitratbelasteten Gebieten:



* von Huf- und Klautentieren

Achtung folgende Lagerraumkapazitäten sind laut DüV 2020 vorzuhalten bzw. nachzuweisen:

- 6 Monate Lagerdauer für Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Gärreste
- > 3 GV/ha und für Betriebe ohne eigene Fläche bei Anfall von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärresten = 9 Monate Lagerdauer ab dem 01.01.2020
- 2 Monate Lagerdauer für Festmist und Kompost ab 01.01.2020

Regelungen für das Aufbringen von Düngemitteln im Frühjahr – Ausnahmetatbestand bei gefrorenem Boden aufgehoben

Die Ausnahmeregelung der Düngeverordnung 2017 hinsichtlich der Ausbringung von Düngemitteln auf Frost ist durch die EU-Kommission ersatzweise im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung 2020 gestrichen worden. Das bedeutet eine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln (einschließlich Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost) ist **auf gefrorenem Boden** laut der DüV 2020 **nicht mehr erlaubt**. Maßgeblich ist der Zustand des Bodens zum Zeitpunkt der Ausbringung. Prognosen von Wetterdiensten haben somit keine Relevanz mehr!

Folgende Kriterien geben vor, ab welchem Zeitpunkt ein Boden aufnahmefähig für eine Ausbringung von Nährstoffen ist:

1. Der **Boden darf nicht überschwemmt / wassergesättigt** sein, sodass eine Abschwemmung in oberirdische Gewässer und / oder Nachbarflächen zu befürchten ist.
2. Der Boden darf **nicht gefroren** sein. (gilt ebenfalls für Festmist von Huf- oder Klautieren, sowie Kompost)
3. Der **Boden darf nicht durch eine Schneeauflage bedeckt** sein (wenn der Oberboden nicht mehr zu sehen ist).
4. Die **Kulturpflanze muss einen Nährstoffbedarf aufweisen**, das heißt es muss eine Pflanzendecke vorhanden sein. Flächen, die mit **Mais und/oder Sommerungen** bestellt werden, haben einen **Düngebedarf erst ab Mitte März**.

Frühjahrs N_{min} Beprobung: Startschuss am 16.01.2021

Die Frühjahrs N_{min} Beprobung der Wasserkoooperation Herford-Bielefeld ist durch den Probenehmer Nicolas Abing am 16.01.2021 gestartet. In den Wasserschutzgebieten Bünde-Muckum, Kirchlengern-Häver, Herford-Brunnenstraße und dem Kooperationsgebiete Löhne-Bischofshagen ist die Beprobung bereits abgeschlossen. Sobald alle Proben gezogen sind, werde ich Ihnen in gewohnter Art und Weise die Auswertung zur Verfügung stellen

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de

Internet: <https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkoooperation-herford/index.htm>